



Innenverteiler III
Außenverteiler

Per E-Mail

Rula Strehl

Referatsleiterin P II 6

Annette Schmidt

Referatsleiterin P II 7

Dr. Marcus Korte

Referatsleiter R II 4

Fontainengraben 150, 53123 Bonn

Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 12- 13260 / 13270/13960

+49 (0)228 12- 3343260 / 3343270/3343850

bmvgpII6@bmvg.bund.de

bmvgpII7@bmvg.bund.de

bmvgRII4@bmvg.bund.de

BETREFF

Sonderurlaub/Dienstbefreiung und Arbeitsbefreiung bei Hochwasserkatastrophe

Gz

BMVg P II 6 -17-02-30 (261/21); BMVg P II 7 – 18-20-51; BMVg R II 4 - 16-35-03/-00-03

Anlage

BMI Rundschreiben „Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls; Erweiterung des Anwendungsbereiches und Härtefallregelung“ vom 17. Januar 2019 (D5-31001/7#3, D2-30106/24#3) in der Version vom 21. Juli 2021
Bonn, 21. Juli 2021

Das beigefügte erweiterte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 17. Januar 2019 in der Version vom heutigen Tag zur Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Bekanntgabe im nachgeordneten oder unterstellten Bereich.

Für Soldatinnen und Soldaten gelten nach § 9 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Auf die Ausführungen des Erlasses „Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung bei Hochwasserkatastrophe“ (BMVg P II 6 -17-02-30 (261/21); BMVg P II 7 – 18-20-51; BMVg R II 4 - 16-35-03/-00-03) vom 16. Juli 2021 wird Bezug genommen.

Das neue Rundschreiben umfasst Erweiterungen des Anwendungsbereiches mit einer Härtefallregelung für die Gewährung von Sonderurlaub für die Beamtinnen und Beamten des

Bundes und von Arbeitsbefreiung für die Tarifbeschäftigten des Bundes anlässlich akuter Katastrophen infolge von Hochwasser:

- In den Fällen des Sonderurlaubs und der Arbeitsbefreiung zur **Sicherung des eigenen, unmittelbar durch Hochwasser bedrohten Eigentums** und in anderen Fällen der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge der akuten Katastrophe wegen Hochwassers gilt die Regelung zur Freistellung auch für die Fälle zur Bewältigung der Katastrophenfolgen.
In dem Rundschreiben wird nochmals daraufhin gewiesen, dass unter Sicherung des Eigentums auch das Eigentum von Verwandten 1. Grades (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder) zu verstehen ist, sowie die Fälle der Bewältigung der Katastrophenfolgen.
- Im Rahmen einer **neuen Härtefallregelung** für die Anwendungsfälle der **Freistellung zur Sicherung des unmittelbar durch Hochwasser bedrohten Eigentums** ist das BMI in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für die Tarifbeschäftigten **in ganz besonderen Ausnahmefällen im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von weiteren bis zu 15 Arbeitstagen gewährt werden kann (insgesamt 20 Arbeitstage)**. Bei Beamtinnen und Beamten kann in entsprechenden Fällen einer Verhinderung an der Dienstleistung nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 SUrlV in gleicher Weise verfahren werden. Die Dienststellen entscheiden eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter anderem des individuellen Arbeitszeitmodells, im Einzelfall über die Anzahl der zu bewilligenden Tage.
- Zudem wird auf die Möglichkeit zur Gewährung von **kurzfristiger Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt** nach §29 Absatz 3 Satz 2 TVöD mit maximal zwei Wochen sowie bei längeren Freistellungerfordernissen nach § 28 TVöD (**unbezahlter Urlaub**) hingewiesen. Für den Beamtenbereich wird auf die Möglichkeit zur Gewährung von **Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung** nach § 22 Absatz 1 SUrlV hingewiesen.

Das erweiterte Rundschreiben gilt anlassbezogen auch bei künftigen akuten Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls.

Vor dem Hintergrund, dass das BMI eine Mitteilung verlangt, in wie vielen Fällen von der Härtefallregelung Gebrauch gemacht wurde, ist folgender Informationsweg zu nutzen:

Die den Sonderurlaub oder die Arbeitsbefreiung genehmigenden Stellen übermitteln die Anzahl der Fälle, in denen von der Härtefallregelung Gebrauch gemacht wurde, bis 15. September 2021– erforderlichenfalls über die personalbearbeitenden Dienststellen – an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw). Dieses leitet die Anzahl zusammengefasst bis 30. September 2021 an BMVg P II 6 weiter.

Das BAPersBw wird gebeten, eine entsprechende Kontaktstelle den personabearbeitenden Dienststellen mitzuteilen.

Im Auftrag

Im Auftrag

Im Auftrag

*Im Entwurf
gezeichnet*

*im Entwurf
gezeichnet*

*Im Entwurf
gezeichnet*

Strehl

Schmidt

Sanne